



Bekanntmachung

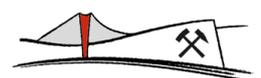
**des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB),
Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz**

Die HBM Hagenbacher Bau- und Mineralstoffe GmbH & Co. KG mit Sitz in 76767 Hagenbach beantragte die 17. Erweiterung des Quarzsand- und Kiestagebaus „Hagenbach, Obere Au“ mit Schreiben vom 30.10.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) die Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2 a BBergG (Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist).

Für die Zulassung dieses Rahmenbetriebsplanes ist wegen einer bedeutenden, nicht nur vorübergehenden Herstellung und wesentlichen Änderung eines Gewässers und seiner Ufer die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 57 a und c BBergG i. V. m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) UVP-V Bergbau (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist) durchzuführen.

Die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgt auf Grund § 5 BBergG i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 4 LVwVfG (Landesgesetz für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), das zuletzt durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487) geändert worden ist) i. V. m. §§ 72 ff VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist).

Das LGB ist nach § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. der BergRZustV RP 2008 (Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. S. 322)) die zuständige Behörde für die Ausführung des





Bundesberggesetzes in Rheinland-Pfalz und somit Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das bergbauliche Vorhaben (Quarzsand- und Kiestagebau – und damit Abbau eines grundeigenen Bodenschatzes gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG) soll entsprechend den Planunterlagen auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Hagenbach in der Gemarkung „Obere Au“ ca. 700 Meter östlich der Ortslage Hagenbach durchgeführt werden. Die 17. Erweiterung des Tagebaus führt zu einer Vergrößerung der Seefläche um 19,6 ha auf 65 ha.

Der Rahmenbetriebsplan (Zeichnungen und Erläuterungen) für dieses Vorhaben kann in der Zeit vom

15.03.2021 bis 14.04.2021

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach, Ludwigstraße 20, 76767 Hagenbach in den Zeiträumen

Montags von	08:00 – 12:00
Dienstags von	08:00 – 12:00 und 14.30 - 16.30 Uhr,
Mittwochs von	08:00 – 12:00 und 14.30 - 16.30 Uhr,
Donnerstag von	08:00 – 12:00 und 14.30 - 18.00 Uhr,
Freitags von	08:00 – 12:30 Uhr.

eingesehen werden.

Nach jetzigem Kenntnisstand wird die Einsichtnahme in die Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach während der angegebenen Öffnungszeiten wegen der Corona-Pandemie nur nach Voranmeldung und individueller Terminvereinbarung unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen möglich sein. Die Terminvereinbarung muss telefonisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach (Telefon 07273/9410-0) erfolgen.

Ferner ist eine Einsichtnahme beim Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Str. 5 in 55129 Mainz zu folgenden Dienstzeiten möglich:

Montags von	09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr
Dienstags von	09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr
Mittwochs von	09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr
Donnerstag von	09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr
Freitags von	09:00 - 12:00 Uhr.





Wir bitten bei einer beabsichtigten Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des LGB um eine telefonische Voranmeldung und eine Abfrage der aktuellen pandemiebedingten Schutzmaßnahmen unter der Telefonnummer 06131 / 92 54 0.

Die Rahmenbetriebsplan und dieser Bekanntmachungstext sind gem. § 27 a VwVfG ebenfalls auf der Internetseite des LGB (www.lgb-rlp.de) aufrufbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Verbandsgemeindeverwaltung sowie beim Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5 in 55129 Mainz Einwendungen, schriftlich oder zur Niederschrift, gegen das Vorhaben erheben (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird bzw. Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, entsprechend § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG, ausgeschlossen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet für das **LGB** unter

<http://www.lgb-rlp.de/service/e-kommunikation.html>

aufgeführt sind.

Bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach** ist das elektronische Dokument mit qualifizierter Signatur an die E-Mail-Adresse vg-hagenbach@poststelle.rlp.de zu senden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen





Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden und der nach Umwelt- und Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen, zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens wird nach dem Ende der Einwendungsfrist ortsüblich bekannt gemacht. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

